

RS Vwgh 1988/12/14 87/03/0140

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.12.1988

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §70 Abs3;

VwGG §33 Abs1;

VwGG §42 Abs3;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1053/68 B 21. Oktober 1968 VwSlg 7425 A/1968 RS 1

Stammrechtssatz

Wird ein mit Beschwerde angefochtener Bescheid durch den VwGH aufgehoben, so kommt der Beschwerde gegen die Abweisung des Antrages auf Wiederaufnahme des diesen Bescheid betreffenden Verwaltungsverfahrens keine praktische Bedeutung mehr zu, weshalb das Verfahren über diese Beschwerde einzustellen ist.

Schlagworte

Allgemein

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987030140.X01

Im RIS seit

20.12.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at